

Ausfertigung zur Anpassung des Not-Honorarverteilungsmaßstabes der KV Sachsen ab 1. Oktober 2020

Die Vertreterversammlung beschließt entsprechend dem schriftlichen Umlaufverfahren vom 18.09.2020:

Der Honorarverteilungsmaßstab wird zum 1.10.2020 wie folgt angepasst:

A

Es werden die neuen §§ 11f bis 11h mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 11f Förderung von Probenentnahmen für Covid-19-Tests bei symptomatischen Corona-Verdachtsfällen

Zur Sicherstellung der Strukturen zur Abwehr einer Verbreitung von Covid-19 wird die Probenentnahme bei symptomatischen Patienten gefördert. Dies erfolgt über eine Vergütung für die Probenentnahme zur Testung auf eine beta-Coronavirus SARS-CoV-2 Infektion nach der folgenden Pseudo-Ziffer:

99438 Förderung Probenentnahmen bei Covid-19-Test
bei symptomatischen Patienten 15 EURO

Die Abrechnung des Zuschlages nach der Pseudo-Ziffer 99438 ist am Tag neben Vergütungen aus regionalen Vereinbarungen und der GOP 02420 EBM (Abstrich nach Warnhinweis per App) ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Abrechnung der Pseudo-Ziffer 99438 ist die Kennzeichnung mit der Pseudo-Ziffer 88240 am Entnahmetag.

§ 11 g Förderung von Corona-Schwerpunktpraxen

Zur Sicherstellung der Strukturen zur Abwehr einer Verbreitung von Covid-19 werden die Leistungen in von der KV Sachsen betriebenen oder beauftragten Corona-Schwerpunktpraxen wie folgt vergütet:

Je vereinbarter Stunde Öffnungszeit der Covid-19-Schwerpunktpraxis 100 EURO
Für, von der KV Sachsen beauftragte, Covid-19-Schwerpunktpraxen erfolgt diese Vergütung zusätzlich zu den Vergütungen nach EBM und nach regionalen Vereinbarungen.

Für, von der KV Sachsen selbst betriebene, Corona-Schwerpunktpraxen werden die erbrachten Leistungen durch die KV Sachsen abgerechnet und deren Vergütung den Aufwendungen für den Praxisbetrieb gegengerechnet.

Für die ärztliche Tätigkeit in den von der KV Sachsen selbst betriebenen Corona-Schwerpunktpraxen erhält der Arzt eine Vergütung von 100 Euro pro Stunde.

Hierzu kann der Vorstand nähere Bestimmungen treffen.

§ 11 h Finanzierung der Maßnahmen nach den §§ 11b bis 11g

Die Maßnahmen nach den §§ 11b bis 11g werden grundsätzlich auf Basis einer Erstattung nach § 105 Abs. 3 SGB V finanziert und zunächst als allgemeiner Vorwegabzug aus dem haus- bzw. fachärztlichen Versorgungsbereich vorfinanziert. Hierbei werden die Leistungen nach § 11g für die durch die KV Sachsen selbst

betriebenen Corona-Schwerpunktpraxen hälftig aus dem haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich entnommen.

B

§ 12 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

Dem Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„Die §§ 11f bis 11h treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.“

In Satz 2 wird die Angabe „11e“ durch die Angabe „11h“ ersetzt.

In Satz 3 wird die Angabe „11d“ durch die Angabe „11h“ ersetzt.

Vorsitzender der Vertreterversammlung der KV Sachsen
Vorstandsvorsitzender der KV Sachsen
Protokollantin